

**Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV  
über die Belegung der Kanäle  
in Kabelanlagen im Land Brandenburg  
durch die Netzbetreiber**

Beschluss des Medienrates vom 19. Mai 2000

**A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber**

Der Medienrat hat am 19. Mai 2000 den folgenden Beschluss gefasst:

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) wird den Betreibern von im Land Brandenburg gelegenen Kabelanlagen gestattet, die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV selbst zu belegen.

**B. Hinweise zur Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV**

1. Aus § 41 Abs. 1 MStV ergeben sich die folgenden Anforderungen an die Kanalbelegung:

Die Programme

3sat

ARD 1. Programm mit regionalem Fenster SFB und ORB <sup>1)</sup>

arte zusammen mit dem ARD/ZDF-Kinderkanal <sup>2)</sup>

ORB Drittes Programm <sup>3)</sup>

Phoenix

ZDF

sowie diejenigen im Bereich der jeweiligen Kabelanlage ortsüblichen Fernsehprogramme, denen die Medienanstalt Sendeerlaubnisse für die terrestrische Verbreitung erteilt hat (vgl. Anlage zu diesem Beschluss) <sup>4)</sup>

sind nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MStV auf Kanälen zu verbreiten, die technisch jeden angeschlossenen Haushalt erreichen.

Sofern die Netzbetreiber Pakete bilden, sind die Programme

ARD  
ORB <sup>1)</sup>  
ZDF

in einem Grundpaket zu verbreiten (§ 41 Abs. 1 Satz 4 MStV).

Weiter sind die Programme vorrangig zu verbreiten, denen die Medienanstalt eine Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von Kabelfernsehen oder –hörfunk in der jeweiligen Kabelanlage erteilt hat.

2. Für die Zusammensetzung von Grundpaketen über die in Nr. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsprogramme hinaus gilt § 41 Abs. 2 MStV entsprechend (§ 41 Abs. 3 MStV). <sup>5)</sup>
- C. Entspricht die Kanalbelegung durch einen Kabelbetreiber nicht den gesetzlichen Kriterien oder Vorgaben der Medienanstalt oder verstößt der Kabelbetreiber wiederholt gegen die Vorgaben der Medienanstalt, so kann die Medienanstalt nach § 42 Abs. 2 Satz 3 MStV <sup>6)</sup> den Kabelanlagenbetreiber anweisen, die Kanalbelegung entsprechend zu ändern, oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Gestattung widerrufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat (§ 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO). Ist der Sitz oder Wohnsitz des Beschwerter weder in Berlin noch in Brandenburg, so ist das Verwaltungsgericht Berlin örtlich zuständig (§ 52 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 5 VwGO).

Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 7 Abs. 3 2. Halbsatz MStV).

---

<sup>1)</sup> Inzwischen: rbb

<sup>2)</sup> Inzwischen zwei getrennte Kanäle

<sup>3)</sup> Inzwischen rbb mit „Brandenburg aktuell“

<sup>4)</sup> Verpflichtung durch REchtsänderung entfallen, Anlage damit obsolet

<sup>5)</sup> Inzwischen § 40 Abs. 2 MStV (§ 40 Abs. 3 MStV)

<sup>6)</sup> Inzwischen § 41 Abs. 1 Satz 3 MStV